

Geschäftsverzeichnismrn.
757 und 758
Urteil Nr. 64/95
vom 13. September 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 zur Abänderung des Dekrets vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von aufbereitablem Wasser, erhoben von der VoE Union wallonne des Entreprises und von der FEDIEX e.G. und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. August 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 zur Abänderung des Dekrets vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von aufbereitablem Wasser, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Februar 1994, erhoben von der VoE Union wallonne des entreprises, abgekürzt U.W.E., mit Vereinigungssitz in 5100 Jambes, avenue Gouverneur Bovesse 117.

Die Rechtssache wurde unter der Nummer 757 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. August 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise Nichtigerklärung desselben Dekrets erhoben von

- der Fédération des industries extractives et transformatrices de roches non combustibles e.G., abgekürzt FEDIEX, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, rue du Trône 61,

- der Carrières et fours à chaux d'Aisemont AG, mit Gesellschaftssitz in 5070 Aisemont, rue de Boudjesse 1, jetzt Carneuse AG, mit Gesellschaftssitz in 5300 Seilles, rue du Château 13a,

- der Compagnie des ciments belges AG, abgekürzt C.C.B., mit Gesellschaftssitz in 7530 Tournai, Grand-Route 260,

- der Carrières et fours à chaux Dumont-Wautier AG, mit Gesellschaftssitz in 1342 Ottignies-Neulöwen, rue Charles Dubois 26, und

- der Gralex AG, mit Gesellschaftssitz in 1430 Quenast, rue du Faubourg 35.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 25. August 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in den beiden Rechtssachen die Richter der jeweiligen Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 14. September 1994 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. September 1994.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 14. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 757, mit am 22. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 758, mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Durch Anordnungen vom 31. Januar 1995 und 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. August 1995 bzw. 23. Februar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. Februar 1995 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 16. Mai 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Juni 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1995

- erschienen

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA N. Weinstock, *loco* RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. Die fraglichen Bestimmungen

Das angefochtene Dekret ändert die Überschrift des Dekrets vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von aufbereitem Wasser ab, das nunmehr « Dekret über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von aufbereitem Wasser » heißt. Diese Erweiterung wirkt sich auf mehrere Bestimmungen des Dekrets vom 30. April 1990 aus. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen folgende Abänderungen:

« Art. 7. Artikel 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Die Entnahme von aufbereitem Wasser unterliegt einer jährlichen Gebühr. Die Regierung setzt den Betrag der Gebühr fest und bestimmt die Regeln über ihre Erhebung.

§ 2. Die andere Entnahme von Grundwasser unterliegt einer Entnahmeabgabe, deren Betrag nicht über den Betrag der Gebühr hinausgehen darf.

Die Kategorien in bezug auf die Wasserentnahme und der Satz dieser Entnahmeabgabe werden von der Regierung festgelegt. Die Regierung bestimmt die Regeln über die Erhebung der Entnahmeabgaben.

§ 3. Die Entnahme von Grundwasser unterliegt nicht den in § 1 erwähnten Gebühren bzw. der in § 2 erwähnten Entnahmeabgabe, wenn es dabei um folgende Arbeiten geht:

1° Pumparbeiten, die die Entwässerungsvereinigungen im Rahmen ihres Auftrags vornehmen, mit Ausnahme des Wasservolumens, das sie verkaufen bzw. das sie verteilen,

2° Pumpversuche, die nicht länger als zwei Monate dauern,

3° vorübergehende Pumparbeiten anlässlich öffentlicher oder privater Tiefbauarbeiten,

4° Pumparbeiten zum Schutz von Gütern, mit Ausnahme der Pumparbeiten zu industriellen oder Erwerbszwecken,

5° geothermische Pumparbeiten zur zentralen Beheizung von Wohnungen oder von öffentlichen Gebäuden.'

Art. 8. Artikel 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Die von der Region geleisteten Dienste sollen die Bewirtschaftung, die Gewinnung, die Überwachung des Wassers, die Präventivmaßnahmen gewährleisten und in allen Fällen die Beständigkeit der Güte und der Menge des verfügbaren aufbereitbaren Wassers sichern.

§ 2. Das Aufkommen der in Artikel 4 § 1 erwähnten Gebühr wird ausschließlich einem Fonds für den Schutz von aufbereitem Wasser zugeführt, der zu diesem Zweck im allgemeinen Haushaltsplan der Wallonischen Region errichtet wird.

Die Einnahmen des Fonds werden für die Finanzierung der Mittel verwendet, durch die das in § 1 vorliegenden Artikels bestimmte Ziel erreicht werden kann, und zwar:

- aufgrund von Programmen, die von den Einrichtungen für die Gewinnung von aufbereitem Wasser vorgeschlagen und von der Regierung genehmigt werden;

- aufgrund des von der Regierung bestimmten Programms.

§ 3. Das Aufkommen der in Artikel 4 § 2 erwähnten Entnahmeabgabe wird ausschließlich einem Fonds für den Schutz von Grundwasser zugeführt, der zu diesem Zweck im allgemeinen Haushaltsplan der Wallonischen Region errichtet wird. Die Einnahmen des Fonds werden für die Finanzierung der Mittel bestimmt, durch die die

Beständigkeit der Grundwassermenge gesichert werden kann.

Diese Mittel sind insbesondere:

- 1° die Systeme zur Überwachung des Wasservorkommens,
- 2° die Probenahmen und die Analysen zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Durchführungserlasse,
- 3° die Erfassung des Grundwasservorkommens der Region und die Bestandsaufnahme der bestehenden Wasserentnahmestellen und der gewonnenen Wassermengen,
- 4° die Ausgaben zur Erhebung der Einnahmen des Fonds.' »

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.1. Die VoE Union wallonne des entreprises, abgekürzt U.W.E., klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 757, vereinige die in Wallonien tätigen industriellen und nichtindustriellen Unternehmen. Ihr Vereinigungszweck bestehe unter anderem darin, die wirtschaftlichen Interessen dieser Unternehmen zu vertreten. Das angefochtene Dekret sei so beschaffen, daß es die Betriebskosten jener Unternehmen, die bestimmte Wasserentnahmen durchführen würden und deshalb eine Gebühr bzw. eine Entnahmeabgabe zu entrichten hätten, erhöhe. Das Dekret tue somit den wirtschaftlichen Interessen dieser Unternehmen Abbruch.

A.2. Die vier klagenden Aktiengesellschaften in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 758 sowie die eingetragene Genossenschaft FEDIEX, die Unternehmen vereinige, welche unbrennbare Gesteine gewinnen bzw. verarbeiten, könnten teilweise unter die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen fallen, und zwar nur dadurch, daß sie freiwillig eine bestimmte Menge unterirdischen Grubenwassers auffangen würden, um es zu verwenden, nicht aber dadurch, daß sie von Zufallszuflüssen herrührendes Grubenwasser ableiten müßten.

*Standpunkt der Wallonischen Regierung*

A.3. Die Klagen bezögen sich auf die Artikel 4 und 5 des Dekrets vom 30. April 1990 in der durch die Artikel 7 und 8 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung nur insofern, als diese die Entnahmeabgabe regeln würden. In den abgeänderten Bestimmungen des Dekrets vom 30. April 1990 würden sie also nur

- Artikel 4 § 2,
- in Artikel 4 § 3 die Wortfolge « bzw. der in § 2 erwähnten Entnahmeabgabe » und
- Artikel 5 § 3

betreffen.

A.4. Die klagenden Parteien würden weder aufzeigen noch sich erbieten, den Nachweis dafür zu erbringen, daß die von ihnen angefochtenen Bestimmungen ihre Situation in ungünstigem Sinne beeinflussen könnten. Dies könnten sie auch gar nicht, weil das angefochtene Dekret bestimme, daß die Entnahmeabgabe nicht über den Betrag der Gebühr hinausgehen dürfe, und weil generell das Dekret vom 23. Dezember 1993 die Situation, in der sich die klagenden Parteien unter der Geltung des Dekrets vom 30. April 1990 befunden hätten, nicht in ungünstigem Sinne ändere.

*Erwiderung der klagenden Parteien*

A.5. Die U.W.E., klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 757, beschränke ihre Klage nicht auf die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 bezüglich der Entnahmeabgabe; sie stelle auch die durch diese Bestimmungen eingeführte Gebühr in Frage.

A.6. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 758 hätten nichts gegen die Beschränkung ihrer Klage auf die zu A.3 genannten Bestimmungen einzuwenden, allerdings unter Vorbehalt dessen, was sich bei der Prüfung der von ihnen dargelegten Klagegründe als notwendig erweisen sollte.

A.7. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Wallonischen Regierung seien unter der Geltung des Dekrets vom 30. April 1990 nur die Wasserentnahmen im Hinblick auf die Versorgung zu Konsumzwecken mit der Gebühr belegt worden. Da das Dekret zum Zweck gehabt habe, die Beständigkeit der Güte des Grundwassers zu gewährleisten, hätten nur die Versorgungsunternehmen betroffen sein können. Unter den Mitgliedern der U.W.E. würden gewisse Unternehmen entweder der Gebühr oder der Entnahmeabgabe unterliegen, da ihre Tätigkeiten die Wasserentnahme voraussetzen bzw. erfordern würden, und zwar entweder im Hinblick auf den Verkauf des Wassers oder im Hinblick auf dessen Verwendung im Rahmen einer industriellen Tätigkeit.

A.8. Auch in der Annahme, daß unter der Geltung des Dekrets vom 30. April 1990 all diejenigen, die Grundwasser gewinnen, dazu gehalten gewesen seien, die Gebühr zu entrichten, sei immerhin festzuhalten, daß in Anbetracht der Ermächtigung, die das angefochtene Dekret der Wallonischen Regierung erteile, das System der Entnahmeabgabe sich von dem vorher geltenden Gebührensystem unterscheide. Das Gebührensystem selbst sei geändert worden, denn die Höhe der Gebühr müsse nunmehr von der Wallonischen Regierung festgesetzt werden, ohne daß ein Höchstbetrag vorgesehen sei.

A.9. Auf jeden Fall hätte die klagende Partei auch in der Annahme, daß das neue System günstiger sei als das bisherige, ein Interesse an seiner Nichtigerklärung, denn sie würde nicht zur Wiederherstellung der bisherigen Regelung führen, sondern zum Nichtvorhandensein jeglicher Besteuerung und eventuell zur Anwendung einer neuen, günstigeren Reglementierung.

A.10. In der Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 758 gehe aus der Antwort der Wallonischen Regierung auf den zweiten Klagegrund hervor, daß sowohl das freiwillige Auffangen von Grubenwasser als auch das Ableiten bzw. Abpumpen dieses Wassers, damit Zufallszuflüssen vorgebeugt oder abgeholfen werde, zur Anwendung der Entnahmeabgabe führen würde, wohingegen die klagenden Parteien ihr Interesse an einer teilweisen Nichtigerklärung aufgrund der Tatsache gerechtfertigt hätten, daß nur das freiwillige Auffangen zu Benutzungszwecken Anlaß zur Anwendung dieser Abgabe geben würde.

A.11. Dieser Auslegung werde durch die Vorarbeiten zum Dekret vom 30. April 1990 widersprochen; übrigens scheine dessen Anwendungsbereich nicht durch das angefochtene Dekret erweitert worden zu sein.

A.12. Die klagenden Parteien könnten auf jeden Fall durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen werden, und zwar entweder deshalb, weil der Anwendungsbereich des Dekrets erweitert werde, oder

entgegengesetztenfalls deshalb, weil die Entnahmeabgabe nicht als eine Gebühr aufgefaßt werde, sondern als eine parafiskalische Maßnahme, was bedeute, daß sie nicht mehr den Ausgleich für eine unmittelbare und persönliche Dienstleistung darstelle. Außerdem werde die Festsetzung der Höhe der Abgabe dem Ermessen der Wallonischen Regierung anheimgestellt, wohingegen die Höhe der Gebühr auf drei Franken pro Kubikmeter gewonnenes Wasser festgesetzt gewesen sei. Schließlich sei das Interesse der klagenden Parteien aus denselben wie den zu A.9 genannten Gründen gerechtfertigt.

*Zur Hauptsache*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

*Einzigter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 757 und erster Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 758*

A.13. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 10, 11 und 170 § 2 der Verfassung verstoßen, indem sie

« nur die Produzenten anderen als aufbereitbaren Grundwassers mit einer Entnahmeabgabe (belegen); indem (sie) die Entnahme aufbereitbaren Wassers mit ' jährlichen Gebühren ', die anderen Wasserentnahmen aber mit einer ' Entnahmeabgabe ' (belegen);

indem diese Gebühr und diese Entnahmeabgabe den Charakter einer Steuer haben und der Dekretgeber die Regierung dazu ermächtigt, die Höhe der Gebühr, die mit der Entnahmeabgabe belegten Wasserentnahmekategorien sowie den Satz dieser Entnahmeabgabe festzulegen;

wohingegen der Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagt, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, ohne daß das Unterscheidungskriterium objektiv ist und in angemessener Weise gerechtfertigt werden kann; das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zur Anwendung gebrachten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen;

wohingegen nicht die Gründe einzusehen sind, die rechtfertigen würden, daß nur bestimmte Steuerpflichtige, die Produzenten anderen als aufbereitbaren Grundwassers, mit einer Steuer belegt werden, nicht aber alle Steuerpflichtigen, insbesondere die Produzenten aufbereitbaren Wassers und die Wasserverbraucher; »

*Zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 758*

A.16. Wenn man davon ausgehen sollte, daß die Entnahmeabgabe sowohl auf das freiwillige Auffangen als auch auf das Abpumpen von Wasser, das von Zufallszuflüssen herrühre, Anwendung finde, so würden die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen,

« indem das angefochtene Dekret die Entnahme anderen als aufbereitbaren Grundwassers mit der Entnahmeabgabe belegt, ohne je nachdem zu unterscheiden, ob die Entnahme freiwillig erfolgt oder nicht. »

*Standpunkt der Wallonischen Regierung*

*Bezüglich des den beiden Klagen gemeinsamen Klagegrunds*

A.17. Der Hof könne nicht über den von einer Verletzung von Artikel 170 § 2 der Verfassung ausgehenden Klagegrund befinden, es sei denn, es werde davon ausgegangen, daß diese Bestimmung nur als ein Element zur Beurteilung der verhältnismäßigen bzw. unverhältnismäßigen Beschaffenheit der beanstandeten Unterscheidung geltend gemacht werde.

A.18. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Entnahme von nicht aufbereitablem Grundwasser besonderen Vorschriften - einer Entnahmeabgabe - unterwerfen, damit eine genauere Einhaltung des Spezialitätserfordernisses gewährleistet werde. Die Gebühr sei als eine Gegenleistung für die zur Erfüllung der in Artikel 5 § 1 des Dekrets vom 30. April 1990 festgelegten Zielsetzungen eingesetzten Mittel aufgefaßt worden. Die Entnahmeabgabe verfolge eine andere Zielsetzung, und zwar die Beständigkeit der Grundwassermenge. Der Gesetzgeber trage zur besseren Spezialisierung der Gebühr bei und berücksichtige somit das vom Staatsrat zum Entwurf des Dekrets vom 30. April 1990 abgegebene Gutachten, dem zufolge die Gebühr eine Steuer gewesen sei, da sie nicht den Ausgleich für eine dem Gebührenpflichtigen erbrachte Dienstleistung dargestellt habe.

Daraus ergebe sich, daß nur der Vergleich zwischen der Entnahme von aufbereitablem Wasser und der Entnahme von nicht aufbereitablem Grundwasser gerechtfertigt sei.

Der Vergleich sei übrigens nur insofern anzustellen, als den beiden Arten der Wasserentnahme finanzielle Lasten auferlegt würden, welche Einnahmen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung hervorbringen würden.

A.19. Aus der in Artikel 1 1<sup>o</sup> des Dekrets vom 30. April 1990 enthaltenen Definition des aufbereitbaren Wassers werde ersichtlich, daß der Behandlungsunterschied auf einem offensichtlich objektiven Kriterium beruhe.

A.20. Dieser Unterschied sei relevant, da das berücksichtigte Kriterium direkt von dem verfolgten Zweck hergeleitet worden sei, der nämlich in einer adäquateren Spezialisierung der finanziellen Lasten bestehe.

A.21. Schließlich könne nicht gefolgert werden, daß die angefochtenen Rechtsnormen unverhältnismäßig wären, indem die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Entnahmeabgabe sowie der Gebühr von der Wallonischen Regierung festgesetzt werden müßten, was einen Verstoß gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung darstellen würde. Das Argument entbehre der rechtlichen Grundlage, da die parafiskalische Erhebung weder eine Gebühr noch eine Steuer sei. Sie trage nicht zur Deckung der allgemeinen Ausgaben bei und stelle nicht das Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung dar. Sie falle nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 170 § 2 der Verfassung.

*Bezüglich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 758*

A.22. Die Wasserentnahme werde definiert als « das Entnehmen von (aufbereitablem) Wasser, einschließlich des Ausschöpfens der Zufallszuflüsse » (Artikel 1 5<sup>o</sup> des Dekrets vom 30. April 1990 in der durch das Dekret vom 23. Dezember 1993 abgeänderten Fassung). Es wäre nicht angemessen gerechtfertigt, das Auffangen von Grubenwasser, das die klagenden Gesellschaften anschließend als Oberflächenwasser - ggf. nach erfolgter Klärung - ableiten würden, unterschiedlich zu behandeln. Die Parafiskalität, die von einem Bemühen um Solidarität ausgehe, schließe nämlich jeden Gedanken der systematischen Gegenleistung aus und berücksichtige nicht den eventuellen Nutzen der Wasserentnahme, da diese die Grundwassermenge verringere. Wenn der Dekretgeber die Entnahmen von Wasser, das von Zufallszuflüssen herrühre, nicht mit der Entnahmeabgabe belegt hätte, so hätte er eine Diskriminierung ins Leben gerufen, und zwar gegenüber den Entnehmern von aufbereitablem Wasser, die als einzige die finanziellen Folgen des auch von den Entnehmern von nicht aufbereitablem Wasser verursachten Schadens hätten tragen müssen.

Auf jeden Fall könnte der Klagegrund, falls ihm stattgegeben werden sollte, nur zur teilweisen Nichtigerklärung führen.

*Erwiderung der klagenden Parteien*

*Bezüglich des den beiden Klagen gemeinsamen Klagegrunds*

*Hinsichtlich der Entnahmeabgabe*

A.23. Der These, der zufolge die Entnahmeabgabe eine parafiskalische Maßnahme sei, die nicht unter die Regelung von Artikel 173 falle und sich derjenigen von Artikel 170 der Verfassung entziehe, sei nicht beizupflichten. Auch wenn das Aufkommen einer solchen Maßnahme, bei der es sich nicht um eine Gebühr handele, einem besonderen Haushaltsfonds zugewiesen werde, so handele es sich immerhin um eine Steuer (siehe Urteil Nr. 32/91 des Hofes).

A.24. Sowohl 1990 als auch 1993 habe der Dekretgeber die Absicht verfolgt, neben den Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung eine Reihe präventiver Maßnahmen zu ergreifen, um die Beständigkeit der Güte und anschließend der Menge der Wasservorräte in der Wallonischen Region zu gewährleisten. Analog zu den Steuern auf das Ableiten von industriellen und häuslichen Abwässern, wobei vom « Verursacherprinzip » ausgegangen werde, würden die Bestimmungen der Dekrete von 1990 und 1993 das « Verwenderprinzip » zur Anwendung bringen, indem die Verbraucher, die von diesem Reichtum Gebrauch machen und zu dessen Verringerung beitragen würden, mit einer Gebühr bzw. mit einer Abgabe belegt würden.

A.25. Die angefochtenen Bestimmungen würden eine Diskriminierung zwischen den Entnehmern von nicht aufbereitablem Grundwasser einerseits und den Entnehmern von aufbereitablem Grundwasser, den Entnehmern von Oberflächenwasser und den privaten Wasserverbrauchern andererseits einführen, indem nur erstere die Entnahmeabgabe zu entrichten hätten. Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten, zu A.24 dargelegten Zielsetzung werde dieser Behandlungsunterschied nicht durch objektive und angemessene Gründe gerechtfertigt.

A.26. Man dürfe nicht die Gebühr und die Entnahmeabgabe einander gleichsetzen, da sie sich nicht nur wegen ihres Verwendungszwecks sondern auch wegen ihrer Art voneinander unterscheiden würden. Die Entnehmer von nicht aufbereitablem Grundwasser und die privaten Wasserverbraucher würden jedoch vergleichbare Kategorien darstellen, indem sie Wasser benutzen und die Wasservorräte verringern würden.

A.27. Die Unterscheidung zwischen den Entnehmern von nicht aufbereitablem Grundwasser und den Entnehmern von aufbereitablem Wasser - Oberflächenwasser oder Grundwasser - werde nicht durch den besonderen Verwendungszweck der Entnahmeabgabe und der Gebühr gerechtfertigt. Außerdem könne der Umstand, daß die Entnahme von aufbereitablem Grundwasser oder Oberflächenwasser Anlaß zur Entrichtung einer Gebühr gebe, nicht rechtfertigen, daß sie sich der Entrichtung einer Steuer entziehe.

A.28. Da die Entnahmeabgabe eine Steuer darstelle, sei es Sache des Dekretgebers gewesen, den Satz festzulegen und die ihr unterworfenen Wasserentnahmekategorien zu bestimmen. Die der Wallonischen Regierung erteilte Ermächtigung verstoße gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung. Da die Gleichheitsregel nicht beachtet werden könne, wenn der Gesetzgeber nicht selbst die verschiedenen Elemente der Steuer festlege, sei die fragliche Unterscheidung unverhältnismäßig und verstoße sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

*Hinsichtlich der Gebühr*

A.29. Bereits im Zusammenhang mit der durch das Dekret vom 30. April 1990 eingeführten Gebühr habe die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates darauf hingewiesen, daß sie nicht die unmittelbare, verhältnismäßige und spezifische Beschaffenheit aufweise, die einer Gebühr eigen sei. Das gleiche gelte für die durch das angefochtene Dekret eingeführte Gebühr, aber die Sachlage habe sich infolge der der Wallonischen Regierung erteilten Ermächtigung, durch welche das Nichtvorhandensein der drei vorgenannten Merkmale hervorgehoben werde, noch weiter verschlimmert. Diese Gebühr sei also als eine Steuer zu betrachten.

A.30. Es sei nicht gerechtfertigt, daß nur die Entnahme von aufbereitablem Wasser mit einer Steuer belegt werde, wohingegen sowohl die Entnehmer von nicht aufbereitablem Oberflächenwasser als auch die privaten Verbraucher die Wasservorräte benutzen und verringern würden.

A.31. Aus den zu A.28 dargelegten Gründen sei die Maßnahme unverhältnismäßig und verstoße sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1. Die Union wallonne des entreprises, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 757, bezweckt unter anderem die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der in Wallonien tätigen Industrieunternehmen. Die eingetragene Genossenschaft FEDIEX, erste klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 758, bezweckt unter anderem die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen, die unbrennbare Gesteine gewinnen und/oder verarbeiten. Diese zwei klagenden Parteien weisen ein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 7 und 8 des angefochtenen Dekrets auf, die bestimmte Wasserentnahmen in der Wallonischen Region mit einer Gebühr bzw. mit einer Entnahmeabgabe belegen.

B.2. Die übrigen klagenden Parteien weisen ihr Interesse an der Nichtigerklärung derselben Artikel auf, soweit diese die Entnahmeabgabe regeln, die sich auf die Entnahme von nicht aufbereitablem Grundwasser bezieht.

Laut der Formulierung des Dekrets vom 23. Dezember 1993 kann die Entnahme von auf Zufallszuflüsse zurückzuführendem Wasser nicht vom Anwendungsbereich des Dekrets ausgeschlossen werden. Im Gegenteil - Artikel 1 5° des Dekrets vom 30. April 1990 in der durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung nimmt diese Entnahme ausdrücklich in den Begriff « Wasserentnahme » auf, und sie wird nicht in Artikel 7 § 3 erwähnt, in dem die

Pumparbeiten, die nicht der Gebühr bzw. der Entnahmeabgabe unterliegen, aufgeführt werden.

Diese klagenden Parteien weisen somit ein Interesse an ihrer Klage auf, und zwar sowohl insofern, als sie sich freiwillig mit der Wasserentnahme befassen, als auch insofern, als sie dazu veranlaßt werden, das von Zufallszuflüssen herrührende Grubenwasser abzuleiten.

### *Zur Hauptsache*

*Hinsichtlich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 757 und des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 758*

B.3. Im ersten Teil des Klagegrunds wird von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgegangen, indem die angefochtenen Bestimmungen nur die « Produzenten von anderem als aufbereitablem Grundwasser » mit einer Entnahmeabgabe belegen.

B.4. Das Dekret vom 30. April 1990 machte jede « Entnahme von aufbereitablem Wasser » von einer jährlichen Gebühr in Höhe von drei Franken pro Kubikmeter gewonnenes Wasser abhängig und bezog sich laut seinem Artikel 1 1° auf

« a) alles Grundwasser, das auf natürliche Weise oder nach einer geeigneten chemisch-physikalischen oder mikrobiologischen Aufbereitung Wasser hervorbringt, welches getrunken werden kann, ohne die Gesundheit zu gefährden;

b) alles gewöhnliche Oberflächenwasser, das in eine aufgrund von Artikel 3 des Dekrets vom 7. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung und seiner Anwendungserlasse errichtete Schutzzone für aufbereitlebares Wasser eingestuft ist ».

B.5. Artikel 3 des angefochtenen Dekrets vom 23. Dezember 1993 definiert das aufbereitlebare Wasser als « alles Grund- oder Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise oder nach einer geeigneten chemisch-physikalischen oder mikrobiologischen Aufbereitung verteilt werden soll, um getrunken zu werden, ohne die Gesundheit zu gefährden ».

B.6. Nunmehr unterliegt der Gebühr nicht mehr das Wasser, das für die Wasserversorgung in Frage kommen kann, sondern das Wasser, das für die Wasserversorgung bestimmt ist. Das nicht

dieser Definition entsprechende Wasser unterliegt seinerseits nicht mehr einer Gebühr, sondern einer Entnahmeabgabe. Das angefochtene Dekret unterscheidet also zwischen zwei Kategorien von Wasser, die unterschiedlichen Lasten unterliegen, wohingegen das Dekret vom 30. April 1990 sie unterschiedslos mit derselben Gebühr in Höhe von drei Franken pro Kubikmeter belegte.

B.7. Der Dekretgeber hat die Verwendung des jeweiligen Aufkommens der beiden Maßnahmen unterschiedlich geregelt; das Aufkommen der Gebühr wird einem Fonds für den Schutz von aufbereitem Wasser zugeführt, dessen Einnahmen für die Finanzierung der von der Region erbrachten Dienstleistungen verwendet wird, damit die Beständigkeit der Güte und der Menge des verfügbaren aufbereitbaren Wassers gesichert wird (neuer Artikel 5 §§ 1 und 2). Das Aufkommen der Entnahmeabgabe wird einem Fonds für den Schutz von Grundwasser zugeführt, dessen Einnahmen für die Finanzierung der Mittel bestimmt werden, durch die die Beständigkeit der Grundwassermenge gesichert werden kann (neuer Artikel 5 § 3).

B.8. Die durch das angefochtene Dekret eingeführte Unterscheidung beruht auf einem objektiven Kriterium, indem es dem aufbereitbaren Wasser, dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser, eine besondere Behandlung vorbehält, die sich von derjenigen unterscheidet, die für das nicht aufbereitbare Grundwasser gilt. Es ist nicht unangemessen, die Gebühr, mit der ersteres belegt wird, für Maßnahmen anzuwenden, die seine Güte und Menge gewährleisten sollen, wohingegen die Entnahmeabgabe, mit der letzteres belegt wird, zur Sicherung seiner Menge dienen soll. Was die Höhe der beiden Erhebungen betrifft, berechtigt keine Bestimmung des Dekrets zur Annahme, daß die eine der anderen gegenüber unverhältnismäßig wäre. Artikel 4 § 2 Absatz 1 bestimmt übrigens, daß der Betrag der Entnahmeabgabe nicht über den Betrag der Gebühr hinausgehen darf.

Insofern, als im Klagegrund eine Diskriminierung zwischen den Entnehmern von nicht aufbereitem Grundwasser und den Entnehmern von aufbereitem Wasser beanstandet wird, ist er unbegründet.

B.9. Die klagenden Parteien behaupten ferner, daß die angefochtenen Bestimmungen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen ohne angemessene Rechtfertigung unterschiedlich behandeln würden, und zwar einerseits die Entnehmer von nicht aufbereitem Grundwasser und andererseits die Entnehmer von aufbereitem Grundwasser, die Entnehmer von Oberflächenwasser und die privaten Wasserverbraucher.

B.10.1. Abgesehen von den privaten Wasserverbrauchern werden die Steuerpflichtigen von jeder der vorgenannten Kategorien mit einer der zwei durch das angefochtene Dekret eingeführten Lasten belegt. Wenngleich die einen eine Gebühr und die anderen eine Entnahmeabgabe zu entrichten haben, so wird diese Unterscheidung durch die zu B.8 dargelegten Gründe gerechtfertigt.

B.10.2. Die privaten Wasserverbraucher befassen sich ihrerseits nicht mit der Wasserentnahme im Sinne von Artikel 1 5° des angefochtenen Dekrets. Wenngleich sie außerdem zwar Wasser verbrauchen und somit zur Verringerung der Wasservorräte beitragen, so bezahlen sie immerhin beim Kauf dieses Wassers einen Preis, auf den die von den Wasserversorgungsunternehmen getragenen Lasten normalerweise aufgeschlagen werden. Es gibt also zwischen den Wasserverbrauchern und den Entnehmern von nicht aufbereitablem Grundwasser objektive Unterschiede, die rechtfertigen, daß erstere nicht den Lasten unterliegen, mit denen letztere belegt werden.

B.11. Der Klagegrund ist in seinem ersten Teil unbegründet.

B.12. In seinem zweiten Teil geht der Klagegrund davon aus, daß sowohl hinsichtlich der «Gebühr» als auch hinsichtlich der «Entnahmeabgabe» die im neuen Artikel 4 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 30. April 1990 vorgesehene Ermächtigung, die die Wallonische Regierung in die Lage versetzt, den entsprechenden Satz festzulegen und die Wasserentnahmen, die damit belegt werden, zu bestimmen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170 § 2 verstoßen würde.

B.13. Weder die in Artikel 4 § 1 vorgesehene «Gebühr» noch die in Paragraph 2 dieser Bestimmung vorgesehene «Entnahmeabgabe» stellt den Ausgleich für eine Dienstleistung dar, die die Behörden zugunsten des einzeln betrachteten Steuerpflichtigen erbringen. Sie sind kein Entgelt, sondern eine Steuer im Sinne von Artikel 170 § 2 der Verfassung. Der Umstand, daß das Aufkommen dieser Erhebungen für Fonds verwendet werden, die im Rahmen des Haushalts der Wallonischen Region für die Verwirklichung der im Dekret beschriebenen Zielsetzungen geschaffen werden, verhindert nicht, daß diese Erhebungen die Beschaffenheit einer Steuer besitzen.

B.14. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Personen, die der «Gebühr» und der «Entnahmeabgabe» unterliegen, eine Steuer zu entrichten haben, bei der die Festsetzung der Bemessungsgrundlage und der Höhe nach dem Dekret zum Kompetenzbereich der

Wallonischen Regierung gehört, wohingegen die übrigen Steuerpflichtigen mit Steuern belegt werden, deren Höhe und Bemessungsgrundlage vom Gesetzgeber festgesetzt werden.

Zwischen den klagenden Parteien und den übrigen Steuerpflichtigen gibt es also einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der für die Festsetzung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Steuer zuständigen Behörde.

Ein solcher Behandlungsunterschied ist in Anbetracht von Artikel 170 der Verfassung nicht zu rechtfertigen, da diese Bestimmung ausnahmslos jedem Bürger gewährleistet, daß er mit keiner Steuer belegt wird, die nicht von einer demokratisch gewählten, beschließenden Versammlung beschlossen wurde.

B.15. Der Klagegrund ist in seinem zweiten Teil begründet.

Im neuen Artikel 4, der durch Artikel 7 des angefochtenen Dekrets vom 23. Dezember 1993 in das Dekret der Wallonischen Region vom 30. April 1990 eingefügt wurde, ist demzufolge in Paragraph 1 die Wortfolge «setzt den Betrag der Gebühr fest und » sowie der erste Satz von Absatz 2 von Paragraph 2 für nichtig zu erklären.

*Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 758*

B.16. Die angefochtenen Bestimmungen belegen alle Wasserentnahmen mit der Gebühr bzw. mit der Entnahmeabgabe (Artikel 4 §§ 1 und 2), d.h. jedes «Entnehmen von Wasser, einschließlich des Ausschöpfens der Zufallszuflüsse » (Artikel 1 5°). Da das Dekret die Sicherung der Güte und Menge des verfügbaren Wassers bezweckt, konnte der Gesetzgeber, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu mißachten, die Wasserentnahmen mit der Gebühr und der Entnahmeabgabe belegen, ohne je nachdem zu unterscheiden, ob das Wasser Gegenstand einer endgültigen oder einer vorläufigen Aneignung ist. Er konnte auch, ohne ein ungerechtfertigtes Vorrecht einzuführen, die Pumparbeiten von jeglicher Erhebung befreien (Artikel 4 § 3), weil sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen (1°), weil sie von kurzer Dauer sind (2°), weil sie vorübergehend und im Rahmen von Tiefbauarbeiten durchgeführt werden (3°), weil sie den Schutz von Gütern bezwecken (4°) oder weil es sich um geothermische Pumparbeiten zur Beheizung bestimmter Gebäude handelt (5°).

B.17. Der von den klagenden Parteien vorgebrachte Beschwerdegrund läuft darauf hinaus, daß auch Pumparbeiten befreit werden sollen, die von Betreibern von Steinbrüchen durchgeführt werden, die das von ihnen abgepumpte Wasser ableiten, ohne es zu benutzen.

B.18. Die durch das Dekret eingeräumten Befreiungen beziehen sich auf Pumparbeiten, die sich von anderen Wasserentnahmen dadurch unterscheiden, daß sie von kurzer Dauer sind, zu gemeinnützigen Zwecken durchgeführt werden oder für einen Verwendungszweck - die Beheizung - bestimmt sind, den der Dekretgeber hat fördern wollen.

Die Befreiung der von Entwässerungsvereinigungen durchgeführten Pumparbeiten wird jedoch nicht gewährt, wenn eine solche Einrichtung das von ihr gewonnene Wasser verkauft oder verteilt (Artikel 4 § 3 1° *in fine*), und die Pumparbeiten zum Schutz von Gütern sind nicht mehr befreit, wenn sie zu industriellen oder Erwerbszwecken durchgeführt werden.

B.19. Auch wenn die von Steinbrüchen vorgenommenen Pumparbeiten nicht zu dem Zweck durchgeführt werden, das gewonnene Wasser zu verkaufen oder zu verteilen, gehören sie zur Ausübung einer industriellen Tätigkeit und verringern sie den unterirdischen Wasservorrat. Sie entsprechen nicht den Kriterien, die die in Artikel 4 § 3 genannten Befreiungen rechtfertigen. Übrigens soll das Aufkommen der Entnahmeabgabe die Wallonische Region in die Lage versetzen, die « Beständigkeit der Grundwassermenge » zu sichern (Überwachung, Analyse, Erfassung), und die Maßnahmen, die dazu ergriffen werden sollen, beziehen sich auf alle Wasserarten, einschließlich des Grubenswassers. Die Steuer entspricht also dem legitimen Bemühen, den Gesamtumfang der Wasserreserven möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten.

B.20. Es zeigt sich nicht, daß der Dekretgeber dadurch, daß er den Betreibern von Steinbrüchen nicht die Befreiung gewährt, die er anderen Arten von Tätigkeiten vorbehält, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen hätte.

B.21. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in Artikel 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 über den Schutz und die Gewinnung von Grundwasser und von aufbereitablem Wasser, so wie dieser Artikel durch Artikel 7 des Dekrets vom 23. Dezember 1993 zur Abänderung des Dekrets vom 30. April 1990 ersetzt wurde,

- in Paragraph 1 die Wortfolge « setzt den Betrag der Gebühr fest und »,
- in Paragraph 2 Absatz 2 die Wortfolge « Die Kategorien in bezug auf die Wasserentnahme und der Satz dieser Entnahmeabgabe werden von der Regierung festgelegt »

für nichtig;

weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. September 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior